

Az.: 1 A 658/19.A
3 K 3118/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz, Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus

am 6. August 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Mai 2019 - 3 K 3118/17.A - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Seine fristgerechten Darlegungen im Schriftsatz vom 20. Juni 2019, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), lassen das Vorliegen eines Zulassungsgrunds nach § 78 Abs. 3 AsylG nicht erkennen.
- 2 Nach § 78 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 AsylG ist die Berufung nur zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2.) das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. Das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG gebietet, dass der Kläger jedenfalls einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 AsylG bezeichnet und darauf aufbauend herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

3 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) liegt nicht vor.

4 Eine solche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde.

5 Den vom Kläger aufgeworfenen Fragen 1 und 4, ob

„für einen gesunden afghanischen Mann bei einer Rückkehr mit Blick auf die aktuelle Lage eine innerstaatliche Fluchtalternative etwa in Kabul oder in einer anderen Großstadt Afghanistans besteht, wenn der Betroffene weder in Kabul noch in anderen Landesteilen über einen schutzbereiten und -fähigen Familienverband verfügt, welcher sein Überleben sichern könnte“, und

„inwieweit für Rückkehrer nach Afghanistan aufgrund der allgemeinen Not-, Sicherheits- und Gefahrenlage Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestehen“,

kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu.

6 Die an die Bestimmung des § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG beziehungsweise die Frage der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG anknüpfende Fragen sind in dieser Form nicht verallgemeinerungsfähig. Ihre Beantwortung hängt grundsätzlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles, insbesondere von den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen, wie etwa der schulischen und beruflichen Qualifikation, der gesundheitlichen Situation, den Vermögensverhältnissen, dem Vorhandensein eines familiären Netzwerks in Afghanistan und der wirtschaftlichen Situation in der jeweiligen Provinz, ab (vgl.

OVG NRW, Beschl. v. 20. Juni 2017 - 13 A 903/17.A -, juris Rn. 16 f.; BayVGH, Beschl. v. 10. April 2017 - 13a ZB 17.30266 -, juris Rn. 8).

7 Weiterhin ist in der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, insbesondere durch die Senatsurteile vom 3. Juli 2018 (- 1 A 215/18A -, juris Rn. 39 ff.) und vom 18. März 2019 (- 1 A 198/18.A -, juris), zwischenzeitlich geklärt, dass gesunde und leistungsfähige junge Männer als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland ohne familiäre oder soziale Netzwerke in der Lage sind, sich auf niedrigem Niveau jedenfalls in Kabul eine Existenzgrundlage aufzubauen, auch wenn sie nach längerer Zeit aus dem westlichen Ausland zurückkehren.

8 Im rechtskräftigen Urteil vom 18. März 2019 (a. a. O.) hat der Senat dazu insbesondere ausgeführt:

„Neuansiedlungen von Rückkehrern in Afghanistan bedürften grundsätzlich bedeutender Unterstützung durch die (erweiterte) Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm, welche im Einzelfall aufgrund der möglichen Stigmatisierung und Diskriminierung von Personen, die nach einem Aufenthalt im Ausland nach Afghanistan zurückkehren, zu prüfen sei. Die einzige Ausnahme seien alleinstehende leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten Schutzbedarf, die unter bestimmten Umständen auch ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semiurbanen Umgebungen leben könnten, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung böten, und die unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stünden (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 124 f.).“

„Auch im Hinblick auf die zuletzt angesprochenen Erkenntnismittel geht der Senat zunächst davon aus, dass im Falle leistungsfähiger, erwachsener Männer ohne faktische Unterhaltsverpflichtungen, die ohne familiäres oder soziales Netzwerk sind, bei der Rückkehr aus dem westlichen Ausland in Kabul die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK nicht erfüllt sind, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen oder Handicaps festgestellt

werden können. Dies entspricht - soweit ersichtlich - der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 17. Dezember 2018 - 3 L 382/18 -, juris Rn. 15; BayVGh, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 34; VGh BW, Beschl. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 392; BayVGh, Beschl. v. 12. April 2018 - 13a ZB 18.30123 -, juris Rn. 5; VGh BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 331; Urt. v. 9. November 2017 - A 11 S 789/17 -, juris Rn. 287; BayVGh, Beschl. v. 3. November 2017 - 13a ZB 17.31228-, juris Rn. 9; NdsOVG, Urt. v. 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 84; OVG NRW, Urt. v. 3. März 2016 - 13 A 1828/09.A -, juris Rn. 79 ff.; HessVGh, Urt. v. 4. September 2014 - 8 A 2434/11.A -, juris Rn. 41 ff.), so zuletzt hinsichtlich eines im Iran aufgewachsenen jungen Afghanen aus der Volksgruppe der Hazara auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Januar 2019 (- 9 LB 93/18 -, juris Leitsatz 3.a)).

Zwar ist die Lage in Kabul prekär und sowohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen als auch die humanitären Umstände sind schlecht. Zudem hat sich in den letzten Jahren die Sicherheitslage nochmal deutlich verschlechtert. Dennoch kann nicht für sämtliche Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, denen es in Kabul oder in Afghanistan insgesamt an (familiären oder sonstigen) Beziehungen oder an Unterstützungsnetzwerken fehlt, angenommen werden, die schlechten Bedingungen im Land könnten generell und bei allen diesen Rückkehrern ganz außerordentliche individuelle Umstände darstellen und die hohen Anforderungen zur Bejahung des Art. 3 EMRK erfüllen. Dies gilt auch angesichts des Gutachtens von Frau F..... S..... und des angesprochenen Berichts von Amnesty International. Sofern man hieraus die Einschätzung entnehmen kann, dass nahezu jede auf sich allein gestellte Person oder nahezu jede Familie ohne nachhaltige Anbindung zu sozialen Netzwerken derzeit nicht das Existenzminimum sichern könne, kann der Senat dem Gutachten von Frau F..... S..... und dem Bericht von Amnesty International insoweit nicht folgen.

Die insbesondere von Frau F..... S..... beschriebenen Sicherheitsrisiken für Rückkehrer aus Europa lassen nur den Rückschluss auf das bestehende Risiko des Eintritts einer tatsächlichen Gefahr zu. Sie führen jedoch nicht zu einer tatsächlichen Gefahr der unmenschlichen Behandlung. Der Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist demnach zwar durchaus möglich, aber die Schwelle zur beachtlichen

Wahrscheinlichkeit, im Sinne der tatsächlichen Gefahr ist noch nicht überschritten. Den Schilderungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen lässt sich nicht entnehmen, dass sich die beschriebenen Risiken bei so vielen Rückkehren realisierten, dass sich ein jeder Rückkehrer der tatsächlichen Gefahr der unmittelbaren Verelendung gegenübersehe. Weder gibt es über eine Häufung solcher Fälle verlässliche Berichte noch gibt es andere aussagekräftige Indizien, die einen Rückschluss auf eine solche tatsächliche Gefahr zuließen (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 55; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729 /17 -, juris Rn. 364).

Zu einer anderen Beurteilung führen auch nicht die Ausführungen des UNHCR mit dem im November 2018 veröffentlichten Leitfaden zur Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Afghanistan im Zusammenhang mit den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht führt hierzu mit Urteil vom 29. Januar 2019 (- 9 LB 93/18 -, juris Rn. 114 f.) und mit Beschluss vom 10. Januar 2019 (- 9 LA 168/18 -, juris Rn. 14 ff.) an, der UNHCR gehe davon aus, dass Zivilisten, die in Kabul tagtäglich ihren wirtschaftlichen oder sozialen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer der allgegenwärtigen in der Stadt bestehenden Gefahr zu werden. Nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen biete ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 -, juris Rn. 11). Dies erfordere eine Gesamtschau und eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte und persönlicher und familiärer Umstände. Relevant könne dabei sein, ob die Person in der fraglichen Region eine familiäre Anbindung habe (vgl. VGH BW, Urteil vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 199 zur internen Fluchtalternative im Rahmen des Art. 3 EMRK). Auch der UNHCR gehe davon aus, dass die Frage, ob eine Flucht- oder Neuansiedlungsalternative „zumutbar“ sei, im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der

Antragstellenden beurteilt werden müsse; maßgebliche Faktoren seien dabei Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderungen, die familiäre Situation und Verwandtschaftsverhältnisse sowie der jeweilige Bildungs- und Berufshintergrund (Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 122). Die Bewertung des UNHCR beruhe jedoch auf von ihm selbst definierten Maßstäben, welche sich von den gesetzlichen Anforderungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterscheiden könnten (BayVGH, Urt. v. 8. November 2018 – 13a B 17.31960 -, juris Rn. 54). So setze der UNHCR voraus, dass der Antragsteller im Gebiet einer innerstaatlichen Fluchtalternative frei von Gefahr für Leib und Leben auf Dauer leben können müsse. Eine nähere Definition des Begriffes „frei von Gefahr“ ergebe sich aus den Ausführungen des UNHCR jedoch nicht. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass der UNHCR an dieser Stelle den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Misshandlungsgefahr nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zugrunde gelegt hätte.

Im Jahre 2016 und 2017 sind mehr als 1 ½ Mio. Menschen nach Afghanistan - mitunter freiwillig - zurückgekehrt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 28). Substantiierte Berichte dahin, dass diese Rückkehrer generell oder aber jedenfalls in sehr großer Zahl und unabhängig von ihrer persönlichen Disposition ihr Existenzminimum nicht sichern könnten, gibt es nicht (so auch VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 333).

Das Erwirtschaften eines - wenn auch sehr geringen - Einkommens wird der angesprochenen Gruppe leistungsfähiger nach Afghanistan zurückkehrender Männer trotz des angespannten Arbeitsmarkts wenigstens als Tagelöhner möglich sein (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 106; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 347).“

- 9 Ein darüber hinausgehender Klärungsbedarf hinsichtlich der Fragen 1 und 4 ist anhand des Zulassungsvorbringens nicht ersichtlich.

10

Die Grundsatzzulassung wegen Tatsachenfragen dient auch nicht der umfassenden Kontrolle der verwaltungsgerichtlichen Ermittlung und Bewertung des individuellen Sachverhalts und der Verfolgungslage im Herkunftsstaat, wie sie der Kläger sinngemäß begehrt. Um einen weitergehenden, berufsgerichtlicher Klärung bedürftigen Zweifel zu wecken und dem Einwand der nicht rügefähigen Tatsachenwürdigung zu entgehen, müssen zusätzliche besondere Umstände vorliegen und bezeichnet werden. Solche zusätzlichen Umstände können etwa darin liegen, dass die von dem Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel als erkennbar lückenhaft und unvollständig eine hinreichend sichere Beantwortung der aufgeworfenen Tatsachenfrage nicht erlauben oder sie in einem Maße uneinheitlich, unübersichtlich oder in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind, dass sich die von dem Verwaltungsgericht gewonnene Bewertung gewichtigen Zweifeln ausgesetzt sieht. Klärungsbedarf kann auch dadurch aufgezeigt werden, dass dargelegt wird, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse unzutreffend beurteilt hat, es also z. B. einschlägige Erkenntnismittel unberücksichtigt gelassen hat, das Gewicht der abweichenden Meinung verkannt hat oder die Bewertungen nicht haltbar sind. Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Tatsachenfrage setzt dabei eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den von dem Verwaltungsgericht herangezogenen und bewerteten Erkenntnismitteln voraus. Es ist Aufgabe des Antragstellers, durch die Benennung bestimmter begründeter Informationen, Auskünfte, Presseberichte oder sonstiger Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern seine gegenteiligen Bewertungen in der Antragsschrift zutreffend sind, sodass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Dies kann durch eine eigenständige Bewertung der bereits vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel geschehen oder auch durch Berufung auf weitere, neue oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte Erkenntnismittel. Dabei gilt allgemein, dass die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen, sondern sich nach der Begründungstiefe der angefochtenen Entscheidung zu richten haben (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2016 - 5 A 553/15.A -, juris Rn. 6, m. w. N.; Senatsbeschl. v. 1. Juni 2016 - 1 A 291/15.A -, juris Rn. 4 und v. 30. November 2017 - 1 A 1046/17.A -, juris Rn. 4 f.). Daran fehlt es hier.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Frage 3 im Schriftsatz vom 20. Juni 2019,

11

ob „Rückkehrer nach Afghanistan allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufen, einer im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG i. V. m. Art. 15 Buchstabe C der Richtlinie 2011/95/EU ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt sind.“

12

Für eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ist es nicht ausreichend, wenn der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu einer permanenten Gefährdung der Bevölkerung führt (BVerwG, Urt. v. 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24). Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt ist, stellen grundsätzlich keine individuelle Bedrohung dar (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 16. Februar 2015 - 10 A 10689/15 -, juris Rn. 37). Die bloße Annahme eines Bürgerkrieges für die Herkunftsregion genügt insoweit nicht. Die Gefahr kann sich jedoch, etwa aufgrund gefahrerhöhender persönlicher Umstände, welche den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, verdichten. Auch bei Feststellung gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss jedoch ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt beziehungsweise eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichen nicht aus (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33). Dabei sind an das Ausmaß der besonderen persönlichen gefahrerhöhenden Umstände umso geringere Anforderungen zu stellen, je höher die allgemeine Gefahrendichte einzuschätzen ist (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 32). Hat allerdings der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein, kann auch ohne individuelle gefahrerhöhende Umstände eine ernsthafte individuelle Bedrohung von Leib oder Leben bestehen (EuGH, Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 -, juris Rn.

35; BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 32; Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 19). Dies setzt jedoch die Feststellung eines besonders hohen Grades willkürlicher Gewalt voraus (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Abzustellen ist diesbezüglich auf den tatsächlichen Zielort bei einer angenommenen Rückkehr, hierbei handelt es sich in der Regel um die Herkunftsregion, in die der Ausländer typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 14). Für eine individuelle Betroffenheit im vorgenannten Sinne sind zunächst Feststellungen zur Gefahrendichte erforderlich, die eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos umfassen (BVerwG, Urt. v. 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24 m. w. N.). Auf der Grundlage dieser derart statistisch ermittelten Gefahrendichte bedarf es sodann einer wertenden Gesamtbetrachtung unter Würdigung weiterer Aspekte wie etwa der Anzahl der Opfer, der Schwere der Schädigungen sowie der medizinischen Versorgungslage in der Region (BVerwG, Urt. v. 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24; Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 23). Von einer hinreichenden individuellen Betroffenheit ist unter Heranziehung der Grundsätze zur Gruppenverfolgung dann auszugehen, wenn es sich nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe handelt, sondern die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Zivilpersonen zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jede Zivilperson nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht (BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, juris Rn. 35 m. w. N.). Diesbezüglich geht das Bundesverwaltungsgericht jedoch davon aus, dass jedenfalls ein Risiko von 1:800 als Zivilperson in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres getötet oder verletzt zu werden so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung eine individuelle Bedrohung nicht mehr zu begründen vermag (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 23; BayVGH, Beschl. vom 6. April 2017 - 13a ZB 17.30254 -, juris Rn. 8; Berlitz, Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, S. 110).

- 13 Dazu lässt der Schriftsatz vom 20. Juni 2019 keine hinreichenden Darlegungen erkennen.
- 14 Die auf das Vorliegen „ausreichend aktuelle(r) tatsächliche(r) Erkenntnisse“ zur Einstufung von Herat als interner Schutzalternative bezogenen Fragen Nr. 5 und 6 sind nicht entscheidungserheblich, weil das angegriffene Urteil nicht nur Herat, sondern - insoweit selbstständig entscheidungstragend - auch Mazar-e Sharif als interne Schutzalternative sieht (Urteilsabdruck S. 9 zweiter Absatz; S. 18 ff.). Entsprechendes gilt für die Frage 2, die an „von der Taliban vorverfolgte Personen“ anknüpft, denn auch insoweit ist das Verwaltungsgericht jedenfalls auch vom Bestehen einer internen Schutzalternative in Mazar-e Sharif ausgegangen (vgl. Urteilsabdruck S. 9). Dass Mazar-e Sharif als interne Schutzmöglichkeit für von der Taliban in der Heimatprovinz verfolgte Antragsteller nicht in Betracht kommt, hat der Kläger bereits nicht entsprechend der Anforderungen zur Verfolgungsdichte (s.o.) dargelegt.
- 15 Die auf die Protokollierung von Angaben des Klägers zu individuellen Verfolgungsgründen bezogene Frage 7 ist ebenfalls nicht von grundsätzlicher Bedeutung, da sie sich anhand des Gesetzes beantworten lässt. Der notwendige Inhalt der Niederschrift über mündliche Verhandlungen im Verwaltungsprozess ergibt sich aus § 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 1 und 3, § 161 ZPO. Danach ist die Wiedergabe der hier erfolgten formlosen Anhörung des Klägers, die der Ergänzung der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Anhörung zu den Asylgründen diene, nicht vorgeschrieben. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht bereits durch Beschluss vom 30. Juni 2009 - 10 B 50.08 - (juris Rn. 4 m. w. N.) ausdrücklich entschieden und entspricht im Übrigen der ständigen - allerdings nicht veröffentlichten - Rechtsprechung des beschließenden Senats (vgl. auch BayVGh, Beschl. v. 9. April 2019 - 8 ZB 19.30246 -, juris Rn. 7).
- 16 Die Frage 8 zur Entscheidungserheblichkeit der „Protokollierung des klägerischen Vortrags“ ist nicht verallgemeinerungsfähig.
- 17 Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

18 Das verfassungsrechtlich aus **Art. 103 Abs. 1 GG** folgende Gebot des rechtlichen Gehörs gibt einem Prozessbeteiligten das Recht, alles aus seiner Sicht Wesentliche vorzutragen zu können, und verpflichtet das Gericht, dieses Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Entscheidungserwägungen einzustellen. **Art. 103 Abs. 1 GG** ist grundsätzlich aber erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung nicht erwogen hat (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985, BVerfGE 69, 141). Das Gericht ist hingegen nicht gehalten, den Ausführungen eines Beteiligten in der Sache zu folgen, vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffes hinweisen oder offenzulegen, wie es seine Entscheidung im Einzelnen zu begründen gedenkt. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist auch nicht geeignet, eine - vermeintlich - fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung oder eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsauffassung zu beanstanden.

19 Davon ausgehend ist ein Gehörsverstoß nicht dargelegt. Entgegen den Ausführungen auf Seite 19 des Schriftsatzes vom 20. Juni 2019 musste das Verwaltungsgericht die Angaben des Klägers in der informatorischen Befragung nicht protokollieren (**§ 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 1 bis 3, § 161 ZPO, vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2009 a. a. O.**). Allein aus dem Fehlen einer wörtlichen Protokollierung ist auch nicht auf einen Gehörsverstoß zu schließen, wie es Kläger ohne weitere Darlegungen ausführt.

20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei gemäß § 83b AsylG.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Artus